



SCHIETSCHMIETER

BISTENSEE E.V.

SATZUNG

SATZUNG der Schietschmieter Bistensee e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schietschmieter Bistensee e.V." (hier SSB genannt), und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des SSB ist Bistensee
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsame Pflege und Förderung des Automodellsports und des Selbstbaues von Automodellen, insbesondere auch durch die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Automodellsport sowie die Vertretung der Interessen der in ihm organisierten Automodellsportler. Sein Ziel ist die Zusammenfassung all derer, die Automodellsport betreiben oder daran interessiert sind. Der SSB will die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung des Automodellsports gewinnen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSB. Sie haben bei ihrem Austritt oder im Falle der Auflösung des SSB keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
7. Durch die ideelle und unmittelbare materielle Förderung des SSB dürfen die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des SSB nicht eingeschränkt werden.
8. Zweck des Vereins ist auch die Aufstellung einer Sportordnung, um sportliche Wettbewerbe unter seinen Mitgliedern zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SSB können werden:
 - a) als ordentliche Mitglieder: jede natürliche Person, die das 8. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) als fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des SSB durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.
 - c) als Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den SSB und dessen Ziele verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Abstimmung der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit, aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
 - b) durch Auflösung bzw. Liquidation einer juristischen Person.
 - c) durch Tod einer natürlichen Person.
 - d) durch Ausschluß. Handelt ein Mitglied den Interessen und dem Ansehen des Vereins in grober Weise zuwider oder gerät es trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug, so kann das Mitglied aus dem SSB ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Bei erfolgtem Einspruch behält das Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung alle satzungsmäßigen Rechte.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.
§ 4. 2d Satz 4 und 5 bleiben hiervon unberührt.
4. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des SSB unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen und über diese das Stimmrecht auszuüben.
2. Alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, soweit diese natürliche Personen sind, haben das Recht, an vom SSB oder DMC ausgeschriebenen Wettbewerben teilzunehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefaßte Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag ist rechtzeitig zu entrichten.
4. Eine vom Vorstand erlassene Schiedsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Wünsche und Anregungen mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet an den anberaumten Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages. Dieser ist bei ordentlichen Mitgliedern über den Kassenwart im voraus abzurechnen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Fördernde Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, zahlen mindestens den Betrag, der bei ordentlichen Mitgliedern erhoben wird. Fördernde Mitglieder, wenn es sich um juristische Personen handelt, zahlen Beiträge nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand.
4. Bei Aufnahme in den SSB wird folgende Aufnahmegebühr erhoben.
Erwachsene 30,00 €
Jugendliche 20,00 €
5. Die Höhe der Beiträge (außer den Beiträgen nach § 7.3 Satz 2) und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest.
6. Die Beiträge sind im voraus fällig.
8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß einzelne ordentliche Mitglieder eine ermäßigten Beitrag bezahlen, bzw. vom Beitrag befreit werden. Gleiches gilt für bestimmte Gruppen von Personen, z.B. jugendliche Mitglieder.
9. Der Beitrag darf einen dreimonatigen Zahlungsrückstand nicht überschreiten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder, sowie der fördernden und Ehrenmitglieder.
2. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderung auch des Beschlußgegenstandes, 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form einberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Die Beschlussfassung erfolgt auf Zuruf, die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied darauf anträgt.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - d) Wahl der Kassenprüfer (jedes Jahr)
 - e) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr auf Antrag des Vorstandes
 - f) Beschlußfassung über Anträge und Satzungsänderung
 - g) Entscheidung gemäß § 4. 2d über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins es für erforderlich hält oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder.
11. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
12. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden gewählt oder in ihren Amt bestätigt.
2. Der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf begründeten Antrag von der Mitgliederversammlung abberufen werden; eine Abberufung ist nur wirksam, wenn unmittelbar anschließend eine Ersatzwahl stattfindet und 80 % aller Mitglieder anwesend sind.
3. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 welche zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden und weiterhin aus dem dem Schriftführer, dem Jugendwart und Stellvertreter, dem Teamleiter und bis zu zwei Beisitzern.

5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. (§ 26 Abs. 2 BGB)
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
8. Der Vorstand kann mit der Erledigung besonderer, zeitlich begrenzter Aufgaben fachkundige Personen aus dem Kreise der Mitglieder beauftragen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und die gemäß § 10.8 beauftragten Personen sind ehrenamtlich tätig, Auslagen werden ihnen auf Nachweis erstattet.
11. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand die freien Stellen für den Rest des Geschäftsjahres durch Zuwahl ergänzen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Satzungsänderung ist § 9.4 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann also nur auf einer Mitgliederversammlung im herkömmlichen Sinn beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des SSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt am Tage der Bestätigung durch das Registergericht in Kraft.
Für Änderungen dieser Satzung gilt das gleiche.

Diese Fassung der Satzung wurde von der Gründerversammlung am
28.09.2002 in Bistensee beschlossen.

Norbert Matz

Thomas Höpfner

Torben Matz

Sönke Matz

Margrit Matz

Hans-Peter Bock

Norbert Jordan

Dietmar Thalmann

Ingo Krause